

§ 2 - Der König bestimmt die Art der Aufträge zur physikalischen Kontrolle, die den Einsatz eines aufgrund von Artikel 30 zugelassenen Experten erfordern.

§ 3 - Für bestimmte Praktiken mit beschränktem Sicherheitsrisiko, die vom König bestimmt werden, können Inhaber einer Genehmigung die Ausführung der in § 2 erwähnten Aufträge zur physikalischen Kontrolle unter ihrer Verantwortung einem Experten einer Einrichtung für physikalische Kontrolle, die aufgrund von Artikel 29*bis* zu diesem Zweck zugelassen ist, anvertrauen.

§ 4 - Inhaber einer Genehmigung gewährleisten die Koordinierung zwischen dem Dienst für physikalische Kontrolle und dem aufgrund des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit geschaffenen internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz. Der Leiter des Dienstes für physikalische Kontrolle koordiniert sein Handeln mit dem zuständigen Gefahrenverhütungsberater und dem ermächtigten Arbeitsarzt des Inhabers der Genehmigung. Der König kann Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen allen Betroffenen festlegen.

§ 5 - Die Agentur überwacht die Weise, in der der Dienst für physikalische Kontrolle seinen Auftrag ausführt. Sie billigt die Beschlüsse des Dienstes für physikalische Kontrolle in den vom König bestimmten Fällen."

**Art. 10** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 29*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 29*bis* - § 1 - Die Einrichtungen für physikalische Kontrolle werden von der Agentur zugelassen. Jede erste Zulassung wird für eine Dauer von höchstens sechs Jahren erteilt. Diese Zulassung kann für Zeiträume von höchstens sechs Jahren verlängert werden. Die Zulassung kann auf bestimmte Praktiken beschränkt sein.

Die Zulassung kann von der Agentur ausgesetzt, aufgehoben beziehungsweise entzogen werden.

§ 2 - Der König bestimmt die Bedingungen und näheren Regeln, gemäß denen die in § 1 erwähnte Zulassung erteilt, ausgesetzt, aufgehoben beziehungsweise entzogen wird.

Der König bestimmt zudem die Pflichten und die Unvereinbarkeiten, denen die Einrichtungen für physikalische Kontrolle unterliegen, sowie ihre Arbeitsweise.

§ 3 - Die Agentur überwacht die Arbeitsweise der Einrichtungen für physikalische Kontrolle. Der König bestimmt die Modalitäten dieser Überwachung."

**Art. 11** - Artikel 30 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2008, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 30 - § 1 - Die Experten für physikalische Kontrollen werden von der Agentur zugelassen. Jede erste Zulassung wird für eine Dauer von höchstens sechs Jahren erteilt. Diese Zulassung kann für Zeiträume von höchstens sechs Jahren verlängert werden. Die Zulassung kann auf bestimmte Praktiken beschränkt sein.

Die Zulassung kann von der Agentur ausgesetzt, aufgehoben beziehungsweise entzogen werden.

§ 2 - Der König bestimmt die Bedingungen und näheren Regeln, gemäß denen die in § 1 erwähnte Zulassung erteilt, ausgesetzt, aufgehoben beziehungsweise entzogen wird."

**Art. 12** - Artikel 38 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. Im einleitenden Satz werden die Wörter "von Artikel 28" durch die Wörter "der Artikel 14*ter* und 29*bis*" ersetzt,

2. In Nr. 8 werden die Wörter "von Artikel 28" durch die Wörter "der Artikel 14*ter* und 29*bis*" ersetzt.

**Art. 13** - Artikel 67 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Februar 2000 und abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2008, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 67 - Die Einrichtungen, die in Anwendung des Gesetzes vom 29. März 1958 über den Schutz der Bevölkerung gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen auf unbestimmte Dauer zugelassen worden sind, verlieren von Rechts wegen ihre Zulassung."

### KAPITEL 3 — Schlussbestimmungen

**Art. 14** - In Artikel 2 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen über die Definition des Begriffs "Tätigkeit" aufgehoben.

**Art. 15** - Der König bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

Gegeben zu Brüssel, den 7. Mai 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2017/13226]

14 FEVRIER 2017. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 14 février 2017 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 21 février 2017, *err.* du 2 mars 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2017/13226]

14 FEBRUARI 2017. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 14 februari 2017 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 21 februari 2017, *err.* van 2 maart 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2017/13226]

**14. FEBRUAR 2017 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 14. Februar 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**14. FEBRUAR 2017 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

## BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

## 1. ALLGEMEINER KOMMENTAR:

in Artikel 1/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ist für bestimmte Anträge auf Aufenthaltserlaubnis oder -zulassung die Zahlung einer Gebühr zur Deckung der durch die Bearbeitung dieser Anträge entstehenden Verwaltungskosten vorgesehen.

Gemäß der Eurer Majestät von der gesetzgebenden Gewalt zuerkannten Befugnis zielt vorliegender Entwurf eines Königlichen Erlasses darauf ab, den derzeit für bestimmte Anträge vorgesehenen Betrag der Gebühr zu erhöhen.

Im Königlichen Erlass vom 16. Februar 2015 wurde der Basisbetrag der Gebühren auf 215 Euro pro Antrag festgelegt. Dieser Betrag basierte auf einer Studie, die 2014 vom Rechnungsbüro des DAV durchgeführt wurde, um die durchschnittlichen Verwaltungskosten für einen beim Ausländeramt eingereichten Aufenthaltsantrag zu bestimmen. Diese Studie ergab, dass sich die Verwaltungskosten durchschnittlich auf 268 Euro pro Akte belaufen.

So wurde ein Basisbetrag von 215 Euro für Anträge für einen langfristigen Aufenthalt festgelegt, um die Kosten teilweise zu decken; dieser Betrag liegt bewusst unter den durchschnittlichen Kosten für die Prüfung eines Aufenthaltsantrags. Was Anträge auf Aufenthaltserlaubnis als Student und Anträge auf Familienzusammenführung betrifft, wurde ein niedrigerer Betrag von 160 Euro festgelegt. Für langfristig Aufenthaltsberechtigte beläuft sich der Betrag auf 60 Euro. Zudem sind verschiedene Kategorien von der Zahlung der Gebühr befreit.

2016 stellte sich jedoch heraus, dass die derzeitigen Beträge unzureichend sind, um die Verwaltungsaufwendungen zu decken. Aus der Studie des Rechnungsbüros des DAV geht hervor, dass bestimmte wichtige Ausgaben nicht in die Berechnung eingeflossen sind. Dabei handelt es sich um die Kosten für die Miete des Gebäudes, Telefon, Internet, Fax, andere notwendige Geräte und IT-Anlagen. Die IT-Kosten stellen zwar indirekte Kosten dar, müssen jedoch aufgrund ihrer Größenordnung ebenfalls einkalkuliert werden. Dazu gehören insbesondere die Kosten für Updates und den Unterhalt von Programmen und Datenbanken, mit denen das Ausländeramt täglich arbeitet und die für die Bearbeitung der Anträge unerlässlich sind. Oft wird für diese Arbeiten auf externe Fachleute zurückgegriffen.

Angesichts der Höhe dieser Ausgaben ist festzuhalten, dass die Verwaltungskosten pro Akte deutlich über den 2014 vom DAV festgelegten 268 Euro liegen und der derzeitige Basisbetrag von 215 Euro pro Antrag die Kosten nicht decken kann. Werden alle genannten Ausgaben mitgerechnet, liegen die durchschnittlichen Verwaltungskosten zudem über den 350 Euro pro Antrag, die als neuer Basisbetrag festgelegt werden.

## 2. KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN:

## ARTIKEL 1

## a) Anhebung der Gebühr von 215 Euro auf 350 Euro

Der Basisbetrag der Gebühr von 215 Euro, der grundsätzlich für alle in Belgien oder im Ausland eingereichten Anträge für einen langfristigen Aufenthalt vorgesehen ist, wird auf 350 Euro angehoben.

In den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen insbesondere hochqualifizierte Arbeitnehmer und Forscher. Für diese Kategorie von Ausländern kann davon ausgegangen werden, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um den erhöhten Tarif von 350 Euro für einen Aufenthaltsantrag zu zahlen.

Ausländer, die einen Aufenthaltsantrag auf der Grundlage von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einreichen, gehören ebenfalls zu dieser Kategorie. Die Kosten für die Bearbeitung eines Antrags auf der Grundlage von Artikel 9bis sind jedenfalls höher als für andere Aufenthaltsanträge. In diesem Fall muss nämlich erst eine vorherige Prüfung der außergewöhnlichen Umstände (Anlegen der Akte und Beschlussfassung über das Vorhandensein der außergewöhnlichen Umstände) durchgeführt werden. Erst nach dieser Voruntersuchung kann geprüft werden, ob der Antrag auch begründet ist. So ist beschlossen worden, auch für diese Kategorien von Ausländern eine Gebühr von 350 Euro einzuführen, obwohl die durchschnittlichen Verwaltungskosten pro Akte höher sind.

## b) Anhebung der Gebühr von 160 Euro auf 200 Euro

Derzeit ist ein Betrag von 160 Euro für Anträge auf Familienzusammenführung und Anträge auf Aufenthaltserlaubnis als Student vorgesehen. Dieser Betrag wird auf 200 Euro angehoben.

Im Hinblick auf die Förderung der intellektuellen Entwicklung sowie des Wissenserwerbs und des Wissenstransfers wurde 2015 beschlossen, für Studenten einen niedrigeren Gebührenbetrag festzulegen, nämlich 160 Euro. Derselbe Grundsatz gilt für den vorliegenden Königlichen Erlass. Aus diesem Grund wird die Gebühr für Studenten auf 200 Euro festgelegt und nicht weiter erhöht.

Was die Anträge auf Familienzusammenführung betrifft, ist zu erwähnen, dass bei der Einreichung des Antrags der Nachweis über genügende Existenzmittel erbracht werden muss. Ähnlich wie für Wirtschaftsmigranten gilt auch bei Anträgen auf Familienzusammenführung die gesetzliche Bedingung, dass Personen, deren Familie nachkommt, über ausreichende finanzielle Mittel verfügen müssen. Folglich ist es nicht unverhältnismäßig, eine Gebühr von 200 Euro zu verlangen.

Durch diesen neuen Betrag ist es immer noch möglich, dem Bedürfnis nach Einheit der Familie nachzukommen, die kein absolut geltendes Recht ist, und das Wohl des Kindes zu wahren.

Da die Einführung der ursprünglichen Gebühr keine erheblichen Auswirkungen auf die Anzahl der Aufenthaltsanträge als Student beziehungsweise der Anträge auf Familienzusammenführung erkennen lässt, ist vernünftigerweise davon auszugehen, dass die Anhebung der Gebühr um 40 Euro zu keinem Rückgang dieser Aufenthaltsanträge führen und folglich weder den Wissenserwerb noch den Wissenstransfer oder die Einheit der Familie gefährden wird.

c) Beide Anhebungen

Diese neuen Beträge bleiben somit im Vergleich zu den in den Nachbarstaaten geforderten Beträgen angemessen, vor allem angesichts der Tatsache, dass sich die durchschnittlichen Verwaltungskosten pro Antrag auf weit mehr als 268 Euro belaufen.

ARTIKEL 2

Dieser Artikel bedarf keines besonderen Kommentars.

ARTIKEL 3

Dieser Artikel bedarf keines besonderen Kommentars.

Wir haben die Ehre,

Sire,  
die ehrerbietigen,  
und getreuen Diener  
Eurer Majestät zu sein.

Der Minister der Sicherheit und des Innern  
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration  
Th. FRANCKEN

**14. FEBRUAR 2017 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, des Artikels 1/1 § 1 Absatz 2, eingefügt durch das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 19. Oktober 2016;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 27. Oktober 2016;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, durchgeführt gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 60.364/4 des Staatsrates vom 28. November 2016, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers des Innern und des Staatssekretärs für Asyl und Migration und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - In Artikel 1/1/1 § 1 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 8. Juni 2016, werden die Wörter "215 EUR" durch die Wörter "350 EUR" und die Wörter "160 EUR" durch die Wörter "200 EUR" ersetzt.

**Art. 2** - Vorliegender Erlass tritt am 1. März 2017 in Kraft.

**Art. 3** - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 14. Februar 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern  
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration  
Th. FRANCKEN